



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

31. Juli 2013
Folge 14/2013

Inhalt

Bebauungspläne..	2, 3
Öffentliches Gut..	3, 4
Nationalratswahl 29.9.2013: Zusammensetzung Gemeindewahlbehörde und Bezirkswahlbehörde	4, 5
Land Salzburg: Elektrizitätsrechtliche Bau- und Betriebsbewilligung – mündliche Verhandlung.. ...	5, 6
Impressum	6

Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Einzelbewilligungs- verfahren gemäß § 46 Abs.1 ROG 2009

Ansuchen

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/36553/2013/013

Salzburg, 15. Juli 2013

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Maxglan-Süd/Kendlerstraße 2/G1/N1“ - 1. Änderung und Erweiterung (Neuaufstellung) des Bebauungsplanes der Grundstufe „Maxglan-Süd/Kendlerstraße 2/G1“ Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung im Bereich Sebastian-Kneipp-Straße, KG Maxglan

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 32/2013, wird kundgemacht, dass die Änderung und Erweiterung (Neuaufstellung im Bereich Gst. 1021/1 und 1022/1, KG Maxglan) des Bebauungsplanes

der Grundstufe „Maxglan-Süd/Kendlerstraße 2/G1“ für ein Gebiet im Bereich der Sebastian-Kneipp-Straße, KG Maxglan, entsprechend der planlichen Darstellung ON 2 („Maxglan-Süd/Kendlerstraße 2/G1/N1“) beabsichtigt ist.

Die planliche Darstellung der Gebietsabgrenzung liegt zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Magistrat Salzburg auf (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Es ergeht die Aufforderung an die Grundeigentümer, beabsichtigte Bauführungen im Planungsgebiet innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab Beginn der Kundmachung im Amtsblatt, bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb dieser Frist schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes eingebracht werden können.

Für den Bürgermeister:
 Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/26796/2013/003

Salzburg, 17. Juli 2013

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Seniorenheim Hellbrunn 1/A3“ – Neuerlassung samt Erweiterung Öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Hellbrunner Straße 30

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 32/2013, wird kundgemacht, dass der Entwurf der Neuerlassung samt Erweiterung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Seniorenheim Hellbrunn 1/A2“ im Bereich Hellbrunner Straße 30, Gst. 2066/1 (Teil) 2066/7 und 2066/8, KG Salzburg, entsprechend der planlichen Darstellung „Seniorenheim Hellbrunn 1/A3“, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 2.8.2013 bis einschließlich 30.8.2013 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
 Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/21622/2013/021

Salzburg, 18. Juli 2013

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Wohnbebauung Laufenstraße 1/A2“ - Änderung (Neuerlassung) Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich zwischen Triebenbachstraße, Wager Straße und Laufenstraße, GSt. 2207/13 und 2207/9, KG Lieferung II

Kundmachung

Der Stadtssenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 18.7.2013, gestützt auf Punkt 1.2.20. des Anhangs zur GGO, gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 32/2013, die Änderung (Neuerlassung) des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Laufenstraße 1/A1“ im Bereich zwischen Triebenbachstraße, Wager Straße und Laufenstraße, GSt. 2207/13 und 2207/9, KG Lieferung II, entsprechend der planlichen Darstellung ON 14 („Wohnbebauung Laufenstraße 1/A2“) beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/50080/2011/031

Salzburg, 23. Juli 2013

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Rainerstraße-Bahnhofsvorplatz /A1“ – Neuaufstellung im Bereich der Rainerstraße zwischen Bahnhofsvorplatz und Nelböck-Viadukt; Beschluss des Bebauungsplanes

Kundmachung

Der Stadtssenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 18.7.2013, gestützt auf Punkt 1.2.20. des Anhangs zur GGO, gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl

Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 32/2013, die Neuaufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Rainerstraße-Bahnhofsvorplatz /A1“ im Bereich der Rainerstraße zwischen Bahnhofsvorplatz und Nelböck-Viadukt, entsprechend der planlichen Darstellung ON 28 beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dr. Andreas Schmidbaur

Öffentliches Gut Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/04/37752/2013/016

Salzburg, 31. Mai 2013

Betrifft:

Übernahme einer 42 m² großen Grundfläche aus dem GSt. 1053 KG Leopoldskron sowie einer 5 m² großen Grundfläche aus dem GSt. 1056 KG Leopoldskron in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Bürgermeisters vom 29.5.2013 eine 42 m² große Grundfläche aus dem GSt. 1053 KG Leopoldskron sowie eine 5 m² große Grundfläche aus dem GSt. 1056 KG Leopoldskron in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:
Dr. Martin Floss



STADT : SALZBURG Magistrat

Servicecenter Bauen

Auerspergstraße 7
Mo bis Do 7.30-16 Uhr, Fr 7.30-13 Uhr
Tel. 8072-3311
raumplanung-und-baubehoerde@stadt-salzburg.at

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/04/38523/2012/010

Salzburg, 8. Juli 2013

Betrifft:

Stadtgemeinde Salzburg, Apothekerhofstraße; Bereinigung der Grundgrenzen (Eigenbesitzteilung) im Bereich der im Eigentum der Stadtgemeinde Salzburg stehenden Gst. 252/3 und 1094/1, KG Aigen I;

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Bürgermeisters vom 1.7.2013, Zahl: MD/04/38523/2012/009, eine 299 m² große Teilfläche aus dem im Privateigentum der Stadtgemeinde Salzburg stehenden Gst. 252/3, KG Aigen I, in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen, dem Gst. 1094/1, KG Aigen I, zugeschrieben und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Weiters wird eine 2 m² große Teilfläche aus dem im öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg stehenden Gst. 1094/1, KG Aigen I, abgeschrieben, die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben und dem im Privateigentum der Stadtgemeinde Salzburg stehenden Gst. 252/3, KG Aigen I, zugeschrieben.

Für den Bürgermeister:
Dr. Martin Floss

STADT : SALZBURG Magistrat

Bürgerservice

Ihr Anliegen ist unser Anliegen:

Das Bürgerservice ist zentrale Anlaufstelle und Informationsdrehscheibe der Stadtgemeinde Salzburg. Es bietet Information und Beratung über sämtliche Angelegenheiten, die die Stadtverwaltung betreffen.

Anfragen und Anliegen werden so rasch wie möglich direkt vom BürgerService beantwortet oder an die zuständigen Ämter und Abteilungen zur Bearbeitung weitergeleitet.

Schloss Mirabell, EG
Mo bis Do 7.30-16, Fr 7.30-13 Uhr
Tel. 8072-2000
buergerservice@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/00/39146/2013/038

Salzburg, 22. Juli 2013

Betrifft:

Nationalratswahl am 29.9.2013

Kundmachung

(Die Kundmachung erfolgt auf Ersuchen des Landeswahlleiters)

Gemäß § 15 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRWO werden anlässlich der Nationalratswahl am 29.9.2013 die Namen der Mitglieder und die Zusammensetzung der Bezirkswahlbehörde kundgemacht:

Bezirkswahlleiter:

Dr. Gerald Russbacher

Bezirkswahlleiter-Stellvertreter:

1. Dr. Martin Floss
2. Mag. Herbert Wallmannsberger

**Beisitzer
SPÖ**

Dr. Heinz Schaden
Christine Homola

Ersatzbeisitzer

Dr. Martin Panosch
Mag. Johann Maier

ÖVP

Mag. Claudia Schmidt
Peter Mitgutsch

Mag. Bernd Huber
Peter Iwanoff

FPÖ

Dr. Andreas Schöppl
Stefan Hemetsberger

Sascha van Tijn
Kathrin Wierer

GRÜNE

Dr. Helmut Hüttinger
Mag. Ingeborg Haller

Ulrike Saghi
Stefan Tschandl

BZÖ

Erich Schäffer

Gerhard Konecny

Der Bezirkswahlleiter:
Dr. Gerald Russbacher

Standesamt

Schloss Mirabell, Tel. 8072-3510
Mo bis Do 7.30-16, Fr 7.30-13 Uhr

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/0039146/2013/039

Salzburg, 22. Juli 2013

Betrifft:
Nationalratswahl am 29.9.2013

Kundmachung

Gemäß § 15 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRW werden anlässlich der Nationalratswahl am 29.9.2013 die Namen der Mitglieder und die Zusammensetzung der Gemeindewahlbehörde kundgemacht:

Gemeindewahlleiter:
Dr. Michael Haybäck

Gemeindewahlleiter-Stellvertreterin:
MMag. Brigitte Köberl

Beisitzer	Ersatzbeisitzer
SPÖ	
Evelyn Ratzinger	Ursula Schupfer
Mag. ^a Julia Rafetseder	Dr. Jürgen Wulff-Gegenbauer

ÖVP	
Marlene Wörndl	Heinrich Luks
Johann Wirrer	Norbert Holzhauser

GRÜNE	
Ing. Ernst Michael Klock	Julia Prammer
Gernot Himmelfreundpointner	Mag. ^a Claudia Hörschinger-Zinnagl

FPÖ	
Renate Pleininger	Karl-Michael Blagi
Gertraud Schimak	Andreas Reindl

BZÖ	
Robert Stark	-

Der Bezirkswahlleiter:
Dr. Gerald Russbacher



STADT : SALZBURG Magistrat

**Wahlamt
Hotline
Tel. 8072-3530**

Land Salzburg
Zahl: 20401-1/5996/10-2013

Salzburg, 26. Juni 2013

Öffentliche Kundmachung

In der Angelegenheit:

A) Elektrizitätsrechtliche Bau- und Betriebsbewilligung gemäß §§ 52, 54 und 55 des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes 1999 – LEG, LGBl. Nr. 75/1999 idF LGBl. Nr. 14/2012, für folgende elektrischen Anlagen der Salzburg Netz GmbH:

10 kV–Trafostation „Itzlinger Hauptstraße 33“ S0358: Trafoleistungserhöhung und niederspannungsseitiger Umbau, Stadtgemeindegebiet Salzburg

B) Feststellung, unter welchen Bedingungen die vorbezeichneten elektrischen Anlagen den Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes 1992, BGBl. Nr. 106/1993, entspricht, findet

am Montag, dem 5. August 2013, 13:30 Uhr,

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer im
**Gasthof „Guter Hirte“, Bahnhofstraße 1,
5020 Salzburg**

eine mündliche Verhandlung statt.

Gemäß § 54 Abs 3 des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes 1999 – LEG, LGBl Nr 75/1999 idgF, sind zur mündlichen Verhandlung der Antragsteller und die Eigentümer der von der Leitungsanlage unter Berücksichtigung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen berührten Grundstücke, Anlagen und Bauwerke persönlich zu laden. Diese Parteien wurden mit persönlicher Verständigung vom 26.6.2013, ZI 20401-1/5996/10-2013, zur mündlichen Verhandlung geladen.

Personen, die eine Parteistellung in diesem Verfahren beanspruchen, nicht aber durch persönliche Verständigung zu dieser mündlichen Verhandlung geladen wurden, sowie sonstige Beteiligte werden hiemit zu der Verhandlung mittels dieser Kundmachung geladen. Die mittels dieser Kundmachung Geladenen haben die Möglichkeit, ihre allenfalls gegebene Parteistellung geltend zu machen bzw als Beteiligte am Verfahren teilzunehmen.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Kundmachung – durch die oben erwähnte persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch Anschlag an der Amtstafel in Ihrem Gemeindeamt und durch Verlautbarung mittels Flugblätter (Auflegung bzw Anschlag im Nahbereich des Vorhabens) kundgemacht wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei

der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, Ihre Parteistellung verlieren.

Hinweis: Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minder Grad des Verschens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Zu der Verhandlung können Sie persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, voll handlungsfähigen und schriftlich bevollmächtigten Vertreter (eigenberechtigte natürliche Person, juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft) entsenden. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteivertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Sie können bis zum Vortag der Verhandlung beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 4, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg (Anmeldung Bauteil A, 9. Stock, Zimmer 902) von Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr in das Projekt Einsicht nehmen. Sollte zum Zeitpunkt der Akteneinsicht die Anwesenheit des Verhandlungsleiters für erforderlich erachtet werden, so ist dies nur nach vorhergehender Terminvereinbarung möglich. Weiters liegt ein Projekt zur Einsichtnahme im Magistrat **Salzburg** während der im Magistrat für den Parteienverkehr vorgesehenen Zeiten auf.

Gegen die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist zufolge § 63 Abs 2 AVG eine abgesonderte Berufung nicht zulässig.

Für den Landeshauptmann:
Mag. Josef Rehr

Öffentliche Ausschreibungen

Der (Die) hier wiedergegebene(n) Text(e) einer Bekanntmachung im (in) Vergabeverfahren ist eine zusätzliche Information. Der rechtsverbindliche Text ist unter www.salzburg.gv.at abrufbar. Die Bekanntmachung unter www.salzburg.gv.at kann auch bereits vor Erscheinen der gegenständlichen Folge des Amtsblattes vorgenommen worden sein.

keine



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 64, Folge 14/2013

31. Juli 2013

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz GmbH, Kommunikationsagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 11), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.



STADT : SALZBURG Magistrat

Stadt:Bibliothek

Schumacherstraße 14

Mo, Do, Fr 10-18 Uhr

Di, Mi 15-19 Uhr und Sa 10-15 Uhr

Tel. 8072-2450

stadtbibliothek@stadt-salzburg.at

www.stadt-salzburg.at

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein,
wird nicht nur für Firmen und Betriebe,
sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt
bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle
Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben)
Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens
bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg